



Nr. 10—12

Dezember 1963

2 Schilling

Abschied vor dem Kriege

Der Friede, den alle Menschen ersehnen, wird uns nicht geschenkt: Wir müssen ihn in einer harten Auseinandersetzung mit den Unbelehrbaren, mit den Kriegsverherrlichern und ewigen Marschierern, erkämpfen. Da diese Unbelehrbaren eine kleine Minderheit bilden, hüten sie sich, offen ihre Meinung zu sagen. Doch ihre ganze Haltung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie werden nicht müde, der jungen Generation, die das Grauen des Krieges selbst nicht erlebt hat, romantische Märchen über Fronteinsätze zu erzählen, die bei labilen jungen Menschen die Sehnsucht nach ähnlicher „Bewährung“ hervorrufen sollen. Sie schweigen über das Bestialische des Krieges. Sie sagen kein Wort über die Qualen der Verwundeten und Verstümmelten, über das Leid der Frauen, Mütter und Kinder.

Es gibt noch immer viele Menschen, die es vorziehen, über die so grauenhafte Vergangenheit mit den Jungen nicht zu sprechen. Und mancher ist der Meinung: Wozu soll es gut sein, alte Wunden aufzureißen? Krieg, Bombenangriffe, Naziterror — das alles gehört doch unwiderruflich der Vergangenheit an. Ist es nicht klüger, die Vergangenheit in ihrer Gruft ruhen zu lassen?

Diese Haltung ist menschlich verständlich und mag psychologisch zu erklären sein. Aber wir müssen sie ablehnen, weil die ewigen Marschierer nicht aufhören, von der Vergangenheit und vom Krieg zu reden. Und da sie jenen, die damals nicht dabei waren, jenen, die das Grauenhafte nicht selbst erlebt haben, ein verzerrtes, ein nachretuschiertes Bild offerieren, ist es notwendig, der Lüge die Wahrheit gegenüberzustellen.

So wichtig es ist, der jungen Generation die Wahrheit über den zweiten Weltkrieg zu sagen, ebenso wichtig ist es, dabei gleich von allem Anfang an klar auszusprechen, daß ein dritter Weltkrieg keine Wiederholung des ersten und zweiten sein würde. Die größten Gelehrten unserer Epoche werden nicht müde, uns diese furchtbare Wahrheit bewußt zu machen: Wer im Atomzeitalter mit dem Krieg spielt, spielt mit der Existenz der Menschheit. Noch nie war daher unsere Verantwortung für die Erhaltung des Friedens so groß wie heute.

Der große Physiker Albert Einstein schrieb einmal: „Wer nicht an die Möglichkeit der Erzielung eines dauernden und gesicherten Friedens glaubt oder nicht den Mut hat, entsprechend zu handeln, der ist reif zum Untergang.“

Und mit wie einfachen, einprägsamen Worten hat er es verstanden, die entscheidende Aufgabe im Atomzeitalter herauszuarbeiten: „Wir müssen uns von der überholten Vorstellung frei machen, daß es gilt, im Frieden für den Krieg zu rüsten.“ Was geschehen muß, ist vielmehr: die Ächtung des Krieges, die Schaffung einer Welt ohne Krieg. Und wer das für unmöglich hält, weil es doch, wie so schön gesagt wird, „immer Krieg gegeben hat“, der ist eben, wie Einstein es mit schonungsloser Offenheit ausspricht, „reif zum Untergang“.

Niemals vergessen!

Die 16. Novelle zum OFG

Wir haben schon zu Beginn des Jahres, und auch später, wiederholt auf die Härten hingewiesen, die sich bei der Durchführung der 12. Novelle zum OFG ergeben haben. Und unsere Genossen im Parlament, vor allem aber der Bundesminister für soziale Verwaltung, unser Genosse Proksch, haben sich zu Sprechern und Befürwortern der Wünsche und Forderungen gemacht, die unser Bund immer und immer wieder vorgebracht hat.

So ist es denn schließlich — und man kann ruhig sagen, eigentlich in letzter Minute! — gelungen, anlässlich der Verhandlungen über das Budget 1964* auch den Finanzminister davon zu überzeugen, daß die vorgebrachten Wünsche der politisch Verfolgten nicht nur berechtigt, sondern auch gerecht sind und im Budget die Mittel dafür untergebracht werden können, um die neue Novellierung des OFG zu verwirklichen.

Nach einer Verzögerung — man konnte sich über den Wegfall der Einkommensgrenze bei Haftentschädigungen nicht einigen — wurde der von Bundesminister Proksch eingebrachten Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt und die 16. Opferfürsorgegesetznovelle dem Parlament zur Beschlußfassung zugeleitet, von dem sie am 12. Dezember 1963 einstimmig verabschiedet wurde.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes:

Erweiterung des Anspruches auf Ausstellung von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen;

Durch eine Neufassung des Paragraphen 1 Abs. 2 lit. c des Opferfürsorgegesetzes ist nunmehr gewährleistet, daß eine durch politische Verfolgung hervorgerufene Gesundheitsschädigung, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent zur Folge hat, als anspruchsbegründende Schädigung gewertet wird. Bisher war hierfür eine Schädigung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 Prozent erforderlich. Mit der Herabsetzung der Mindestgrenze der anspruchsbegründenden Schädigung auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent wird die ungleiche Behandlung gleich schwerer Einbußen der Gesundheit beseitigt, die bisher darin bestanden hatte, daß eine durch Haft oder Mißhandlung hervorgerufene Gesundheitsschädigung schon bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent einen Anspruch begründete, während dies bei Verfolgungsschäden aus anderen Ursachen (zum Beispiel fehlende ärztliche Betreuung in der Verfolgungszeit, Gesundheitsschäden durch Aufenthalt in menschenunwürdigen Verstecken usw.) erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 Prozent der Fall war. Abgesehen von der Gleichziehung der Wertung der Gesundheitsschäden nach ihrem Ausmaß konnte auch erreicht werden, daß bei allen verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent ab 1. Jänner 1964 auch eine Opferrente gemäß Paragraph 11 Abs. 2 geleistet wird. Wir empfehlen daher allen Opfern, denen nach den Bestimmungen der 12. Opferfürsorgegesetznovelle eine Amtsbescheinigung auf Grund einer Gesundheitsschädigung gemäß Paragraph 1 Abs. 2 lit. c ausgestellt worden ist, ehestens den Antrag auf Zuerkennung einer Opferrente zu stellen.

Wir empfehlen ferner allen Opfern, denen ab 1. Jänner 1964 erstmalig eine Anspruchsberechtigung auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung eröffnet wird (verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung von mindestens 50 Prozent), gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Amtsbescheinigung auch den Antrag auf Opferrente — gegebenenfalls auch Unterhaltsrente — zu stellen, um Nachteilen, die sich aus einer verspäteten Antragstellung ergeben könnten, vorzubeugen.

* Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“ Nr. 7—9, September 1963, Seite 3.

Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist auch durch die Ergänzung des Paragraphen 1 Abs. 2 lit. d erfolgt. War bisher bei einer verfolgungsbedingten Einkommensschädigung (Verlust oder Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte durch dreieinhalb Jahre) nur derjenige anspruchsberechtigt, gegen den sich die Verfolgungsmaßnahme unmittelbar gerichtet hatte, wird nunmehr bei Witwen nach solchen Opfern auch die indirekte Einkommensschädigung anerkannt, die sie als Ehegattin des Opfers durch dessen Einkommensverlust miterlitten hat. Voraussetzung für diese Anspruchsberechtigung ist, daß der Lebensunterhalt der Witwe im Zeitpunkt des Eintretens der Verfolgungsmaßnahme gegen ihren Ehegatten von diesem bestritten wurde. Witwen, die nach dieser gesetzlichen Vorschrift anspruchsberechtigt sind, ist ein Opferausweis auszustellen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dadurch erweitert, daß der Witwe oder des Opfers) vorliegen. Witwen, die einen solchen Opferausweis besitzen, haben nach einer weiteren Vorschrift der 16. OFG-Novelle (Paragraph 14 b Abs. 2) auch Anspruch auf eine Entschädigung von 10.000 Schilling. Von dieser Entschädigung ausgeschlossen sind wiederverheiratete Witwen, Witwen nach Opfern, die den Anspruch auf Entschädigung vor ihrem Tod selbst geltend gemacht hatten, und Witwen, die zum Beispiel als seinerzeitige Teilhaber am Geschäft ihres Ehegatten einen eigenen (nicht abgeleiteten) Anspruch auf Entschädigung haben. Zu beachten ist, daß der Ausschluß der Witwe von der Entschädigung nicht nur dann besteht, wenn das Opfer selbst die Entschädigung erhalten hat, sondern auch dann, wenn das Opfer seinen Entschädigungsanspruch durch eine entsprechende Antragstellung geltend gemacht hat. In diesem Fall kann die Witwe das Verfahren fortsetzen, der Entschädigungsbetrag fällt dann in die Verlassenschaft. Es empfiehlt sich, Anträge auf Ausstellung eines Opferausweises nach der neugefaßten Bestimmung des Paragraphen 1 Abs. 2 lit. d — ungeachtet der Bestimmung, daß die Innehabung des Opferausweises Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung ist — mit dem Antrag auf Entschädigung gemäß Paragraph 14 b Abs. 2 zu verbinden.

Schließlich wurde auch durch eine Ergänzung des Paragraphen 1 Abs. 3 der Personenkreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dadurch erweitert, daß der vom Gesetz geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen dem in der Verfolgung erlittenen Gesundheitsschaden und dem Tod des Opfers als erwiesen angesehen wird, wenn das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte. Hierdurch ist endlich die längst fällig gewesene rechtliche Gleichstellung der Hinterbliebenen der Opfer der politischen Verfolgung mit den Hinterbliebenen der Kriegsoffer erfolgt, bei denen die vorangeführte Kausalitätsvermutung schon immer bestanden hat. Wir erwarten, daß diese Verbesserung die vielfachen nerven- und zeitraubenden Verfahren über den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Tod und Verfolgung unnötig machen und für die leidgeprüften Hinterbliebenen eine wesentliche Erleichterung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche bringen wird.

Nachziehung der Rentensätze und Verbesserungen des Rentenrechtes

Die seit dem Jahre 1957 (mit Ausnahme der mit der 15. OFG-Novelle ab 1. September 1963 erfolgten Abgeltung der Brotpreiserhöhung von 10 S je Rentensatz) unverändert gebliebenen Sätze der Unterhaltsrenten wurden in einem der seither eingetretenen Preissteigerung entsprechenden Ausmaß nachgezogen. Gleichzeitig wurde eine einheitliche Unterhaltsrente für Opfer und Hinterbliebene eingeführt. Die neue Unterhaltsrente für Opfer und Hinterbliebene beträgt 1070 S. Dies bedeutet bei Opfern eine Steigerung (gegenüber

1. September 1963) um 200 S. Die Erhöhung wird bei allen Opfern voll gezahlt, deren einziges Einkommen die Unterhaltsrente darstellt. Bei Beziehern von Teilunterhaltsrenten tritt, da die Einkommensgrenze 1208 S unverändert bleibt, eine Rentenerhöhung nicht ein (siehe jedoch die Ausführungen zur 14. Monatsrente). Hingegen werden alle Hinterbliebenen, gleichgültig, ob sie die volle Unterhaltsrente oder nur eine Teilunterhaltsrente beziehen, in den Genuß der vollen Erhöhung gelangen, da der neue Rentensatz von 1070 S für sie gleichzeitig eine Erhöhung der Einkommensgrenze darstellt. Die Erhöhung beträgt (gegenüber dem Stand vom 1. September 1963) bei erwerbsfähigen Witwen unter 55 Jahren und bei Waisen 400 S, bei erwerbsunfähigen Witwen 135 S. Erhöht wurden auch die Unterhaltsrenten für Opfer, die im Bezug einer Opferrente von mindestens 50 Prozent stehen, wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 Prozent beträgt oder wenn sie das 60. (bei Frauen das 55.) Lebensjahr vollendet haben. Die neuen Rentensätze betragen für Opfer mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

50 Prozent		S 1120.— (+ S 95.—)
60 Prozent		S 1180.— (+ S 145.—)
70 Prozent		S 1235.— (+ S 135.—)
80 Prozent		S 1280.— (+ S 180.—)
90 Prozent		S 1335.— (+ S 135.—)

(Die Steigerungsbeträge der einzelnen Rentensätze sind zwischen Klammern angegeben.) Bei den Unterhaltsrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 Prozent wird die Rentenerhöhung nur dann wirksam, wenn der Bezugsberechtigte kein anrechenbares Einkommen bezieht, weil für diese nach wie vor die Einkommensgrenze von 1208 S in Geltung bleibt. Hingegen erhalten alle Unterhaltsrentner ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent vom 1. Jänner 1964 an eine Rentenerhöhung, weil die für sie vorgesehenen Rentensätze über der bisherigen Einkommensgrenze liegen.

Außer dieser Rentennachziehung, die, wie sich aus den Vergleichszahlen ergibt, teilweise auch eine Rentenverbesserung darstellt, enthält die Novelle aber auch eine Reihe von Verbesserungen rechtlicher Natur. Hiervon wurde die Gewährung einer Opferrente für Anspruchsberechtigte gemäß Paragraph 1 Abs. 2 lit. c, die bisher nur Unterhaltsrenten erhalten konnten, bereits behandelt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß der Bezug der erhöhten Unterhaltsrenten für Opfer nicht mehr an die Voraussetzung einer auf im Paragraphen 1 Abs. 1 lit. c angeführten Ursachen (Haft oder Mißhandlung) zurückgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern lediglich an den Bezug der Opferrente geknüpft ist, so daß in Hinkunft auch nach Paragraph 1 Abs. 2 lit. c anerkannte Opfer in den Bezug der erhöhten Unterhaltsrente gelangen können.

Eine weitere Verbesserung des Rentenrechtes stellt die im Paragraphen 11 Abs. 6 enthaltene Bestimmung dar, daß Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 Prozent gestanden sind, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist (also bei kausalem Tod des Opfers) neben der Unterhaltsrente auch die Hinterbliebenenrente gemäß Paragraph 11 Abs. 3 erhalten. Bisher war für diese Personen lediglich die Unterhaltsrente vorgesehen.

Als eine der wesentlichsten Errungenschaften der 16. OFG-Novelle ist die Neufassung des Paragraphen 7 Abs. 11 anzusehen. Danach erhalten alle Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung bei Bedürftigkeit eine Beihilfe. Nach dieser Vorschrift ist also kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Inhabers der Amtsbescheinigung und der Verfolgung erforderlich. Der Anspruch auf Beihilfe besteht bei jeder Witwe und Waise, wenn das Opfer Inhaber einer Amtsbescheinigung war, unter der alleinigen Voraussetzung der Bedürftigkeit. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen der Witwe (Waise) den Betrag von 1210 S (Unterhaltsrente zuzüglich zwei

Drittel der Hinterbliebenenrente) nicht erreicht. Bis zu dieser Höhe kann das Einkommen der Witwe (Waise) ergänzt werden, allerdings mit der Einschränkung, daß das Höchstmaß der Beihilfe 713.30 S beträgt. Die Beihilfe ist überdies zum Unterschied von den bisher geltenden Bestimmungen nicht mehr eine Kannleistung. Auf ihre Leistung besteht ab 1. Jänner 1964 ein Rechtsanspruch.

Verbessert wurden ferner die Bestimmungen über die Leistungen der Zusatzrenten zu Blinden- oder Pflegezulagen (Paragraph 11 Abs. 11). Bisher wurde eine solche Zulage nur dann geleistet, wenn der Pflegezulagenempfänger keinen Anspruch auf Unterhaltsrente hatte. Das bedeutete, daß ein Anspruch auf eine Teilunterhaltsrente — im Extremfall in der Höhe von 1 S — den Anspruch auf eine Zulage auf 580 S — ausschloß. Ab 1. Jänner 1964 werden die Zusatzrenten des Kriegsoferversorgungsgesetzes jedem Empfänger einer Blinden- oder Pflegezulage ohne Rücksicht darauf geleistet werden, ob ein Anspruch auf Unterhaltsrente besteht oder nicht.

Nach Paragraph 11 Abs. 12 wird im Dezember 1964 erstmalig allen Unterhaltsrentenempfängern die volle 14. Monatsrente ausgezahlt werden. Diese Begünstigung erhalten demnach auch alle Empfänger von Teilunterhaltsrenten, deren Renten trotz der Neufestsetzung der Rentensätze keine Erhöhung erfahren.

Heilfürsorge und Sterbegeld

Ein besonders erfreulicher Fortschritt der 16. Novelle ist die Ausweitung der Heilfürsorge auf alle Renten- und Beihilfenbezieher. Bisher war für den Fall der Erkrankung nur bei Inhabern einer Amtsbescheinigung vorgesorgt. In Hinkunft haben auch Witwen und Waisen, die Unterhaltsrenten nach Paragraph 11 Abs. 6 oder Beihilfen nach Paragraph 11 Abs. 7 beziehen, Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung.

Nach jedem Inhaber einer Amtsbescheinigung wird zufolge der neu eingeführten Vorschrift des Paragraphen 12 a ein Sterbegeld gewährt werden. Dieses beträgt, sofern keine Leistungen aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, 2500 S. Wird eine Leistung aus den vorangeführten Mitteln gewährt, beträgt das Sterbegeld mindestens 1050 S. Ist die Leistung aus den genannten Mitteln geringer als 1000 S, beträgt das Sterbegeld nach Paragraph 12 a die Differenz zwischen diesem Sterbegeld und 2500 S. Anspruch auf das Sterbegeld hat zunächst derjenige, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Ein allfälliger verbleibender Restbetrag steht den Hinterbliebenen, die mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, in nachstehender Reihenfolge zu: 1. der Witwe, 2. den Kindern, 3. den Eltern.

Entschädigungen

Bei der Leistung der Haftentschädigung wurden im Paragraphen 13 a Abs. 2 kleinere Korrekturen vorgenommen. Die Anspruchsberechtigung von hinterbliebenen Kindern wurde auch auf jene Kinder ausgedehnt, die nach der Haft des Opfers geboren wurden. Weiters haben hinterbliebene Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, sofern ihnen keine anspruchsberechtigte Witwe (Lebensgefährtin) oder Kinder vorangehen, einen Rechtsanspruch auf Haftentschädigung. Bisher lag die Zuerkennung einer Haftentschädigung an Eltern im Ermessen der Behörde und war überdies an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft.

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Fritz Flußmann, Josef Hindels, Rosa Jochmann, Wilhelm Krell, Rudolfine Muhr, Rudolf Trimmel.

Eine bedeutsame Verbesserung des Entschädigungsanspruchs von Witwen stellt die Bestimmung dar, daß in den Fällen, in denen das Opfer in der Haft gestorben ist, der Witwe, die nach dem Opfer keine Versorgungsleistung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S gebührt. Damit soll die Witwe wenigstens mit einem Pauschalbetrag für die im Verfolungszeitraum entgangene Versorgung entschädigt werden. Auf die Entschädigung ist jedoch eine der Witwe als Hinterbliebener bereits geleistete Haftentschädigung anzurechnen. Daraus folgt, daß Witwen, die eine Haftentschädigung als Hinterbliebene für einen Zeitraum von 24 Monaten bereits erhalten haben, keine Entschädigung nach dem neu gefaßten Abs. 6 des Paragraphen 13 a gebührt. Wurde eine Haftentschädigung für einen kürzeren Zeitraum als 24 Monate gewährt, hat die Witwe Anspruch auf die Differenz zwischen der bereits geleisteten Haftentschädigung und 10.000 S.

Durch die Neufassung des Paragraphen 14 Abs. 3 wurden einige bei der Durchführung der 12. OFG-Novelle zutage getretene Härten beseitigt. Nach der neuen Gesetzesbestimmung werden bei Entschädigungen für Internierungen im Ausland auch jene Personen als ausgewandert gelten, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hatten, sofern sie im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zu gewärtigen hatten. Als ausgewandert gelten auch Kinder, die nach der Auswanderung ihrer Eltern nach dem 13. März 1938 außerhalb der Republik Österreich geboren wurden. Personen, die die Voraussetzung eines zehnjährigen Aufenthalts im Gebiet der Republik Österreich vor dem 13. März 1938 deshalb nicht erfüllen konnten, weil sie nach dem 13. März 1928 geboren wurden, haben auf Grund der neuen Bestimmungen auf die Entschädigungen des Paragraphen 14 Anspruch, sofern ihre Eltern die Voraussetzungen des zehnjährigen Aufenthalts in Österreich oder des Besitzes der österreichischen Bundesbürgerschaft vor dem 13. März 1938 erfüllen.

Die Vorschrift des Paragraphen 14 a wurde dahin abgeändert, daß eine Entschädigung für das Tragen des Judensternes auch dann geleistet wird, wenn das Gebot zum Tragen des Sternes vor Inkrafttreten der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 ausgesprochen worden war, was insbesondere in einigen Gebieten Polens der Fall gewesen ist. Ferner werden Entschädigungen für andere Freiheitsbeschränkungen, die in den Zeitraum, in dem der Judenstern getragen werden mußte, hineinragen, nur noch in den Fällen angerechnet, wenn das Tragen des Sternes ohne zusätzliche Freiheitsbeschränkung weniger als 6 Monate betragen hat. Wurde also der Judenstern von dem zu dessen Tragen Verpflichteten 6 Monate in Freiheit getragen, gebührt die volle Entschädigung von 6000 S.

Die allen Kennern des Opferfürsorgerechtes unverständliche Einschränkung der Entschädigung für Berufsschäden auf Fälle des Abbruchs des Studiums oder der Berufsausbildung wurde durch die Neufassung des Paragraphen 14 c beseitigt. Dem Abbruch einer Berufsausbildung wird nach der neuen Fassung eine dreieinhalbjährige Unterbrechung gleichgestellt, sofern die Unterbrechung nach Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgte. Wir bemerken, daß die dreieinhalbjährige Unterbrechung zur Gänze in den mit 9. Mai 1945 begrenzten Schädigungszeitraum fallen muß. Sind Anträge auf Entschädigungen nach den bisherigen Vorschriften bereits rechtskräftig abgewiesen worden, müssen die Anträge auf Grund der Gesetzeslage ab 1. Jänner 1964 neu gestellt werden!

Renten und Heilfürsorge trotz Verlust der Amtsbescheinigung

Als letzte der materiellen Gesetzesänderungen ist die Anfügung eines neuen Abs. 7 im Paragraphen 15 zu behandeln. Der Anspruch auf Renten und Heilfürsorge soll in Zukunft nicht mehr erlöschen, wenn die Amtsbescheinigung des Opfers diesem zufolge einer strafgerichtlichen Verurteilung entzogen worden ist. Ein Anspruch auf die genannten Fürsorgeleistungen besteht

aber auch dann, wenn nur wegen einer solchen Verurteilung bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch die Ausstellung einer Amtsbescheinigung bisher verweigert worden ist. Diese Vorschriften stellen im wesentlichen eine Angleichung an die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsrechtes dar. Kriegsopfer sind von den gesetzlichen Leistungen nur während einer Strafhaft ausgeschlossen. Für Opfer der politischen Verfolgung galt dieser Ausschluß zufolge des Verlustes der Amtsbescheinigung jedoch auch für alle Zukunft. Ab 1. Jänner 1964 wird dieses Unrecht beseitigt sein. Das strafgerichtlich verurteilte Opfer verliert zwar das ihn unter seinen Mitbürgern hervorhebende Dokument der Amtsbescheinigung und die damit verbundenen Begünstigungen, behält aber den Anspruch auf Renten und Heilfürsorge.

Rückwirkende Inkraftsetzung der 12. OFG-Novelle

In einem gesonderten Artikel der 16. OFG-Novelle wird das Inkrafttreten der 12. OFG-Novelle rückwirkend mit 1. April 1961 festgesetzt. Damit wird Hinterbliebenen nach Personen, die nach der Verlautbarung der 12. OFG-Novelle einen Entschädigungsanspruch gestellt haben, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes (11. Oktober 1962, eineinhalb Jahre nach der Beschlußfassung) gestorben sind, das Recht auf Fortsetzung des Verfahrens eingeräumt. Mag diese Vorschrift auch nur einigen Personen zugute kommen, so halten wir sie schon deshalb der Erwähnung wert, weil damit einem möglichen Vorwurf begegnet wird, die Republik Österreich habe durch den Tod von Opfern während des ungewöhnlich langen Zeitraumes zwischen Beschlußfassung der 12. OFG-Novelle und deren Inkrafttreten Entschädigungsbeträge eingespart. Das rückwirkende Inkrafttreten bringt die von Sozialminister Proksch vorsorglich getroffene Anordnung, nach der Verlautbarung der 12. OFG-Novelle eingebrachte Anträge von Opfern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, vorläufig unerledigt zu lassen (sprich: nicht abzuweisen), voll zur Wirksamkeit.

Fassen wir also alle Vorschriften der 16. OFG-Novelle zusammen, so müssen wir feststellen, daß sie einen beachtenswerten Schritt nach vorn darstellen.

Unsere Genugtuung über das Zustandekommen dieses Gesetzes wird nur durch die Tatsache getrübt, daß es nicht gelungen ist, einige finanziell überhaupt nicht ins Gewicht fallende Forderungen, wie die Einführung eines Hilflosenzuschusses analog den Bestimmungen der Sozialversicherung, die volle 14. Monatsrente für alle Rentenempfänger und den Wegfall der Einkommensgrenze bei der Haftentschädigung zu erfüllen. Was den Wegfall der Einkommensgrenze für die zweite Etappe der Haftentschädigung anlangt, so hat zwar der Ausschuß für soziale Verwaltung anläßlich der Beschlußfassung über die 16. Novelle eine Entschließung gefaßt, wonach geprüft werden soll, ob eine Eliminierung der Einkommensgrenze nicht doch möglich wäre.

Die 16. Novelle zum OFG

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 haben lit. c und d zu lauten:

„c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 50 v. H. gemindert ist,

d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe eines

Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkte der gesetzten Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat.“

2. Im § 1 Abs. 3 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.“

3. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 11 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c;“

5. Im § 11 haben Abs. 5 bis 7 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1070 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von mindestens 50 v. H. auf 1120 S
von mindestens 60 v. H. auf 1180 S
von mindestens 70 v. H. auf 1235 S
von mindestens 80 v. H. auf 1280 S
von mindestens 90 v. H. auf 1335 S

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(6) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.“

6. Im § 11 haben Abs. 11 und 12 zu lauten:

„(11) Empfänger von Blinden- oder Pflegezulage haben Anspruch auf eine weitere Zulage in Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Zusatzrente.

(12) Alle Empfänger von Unterhaltsrenten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Oktober und Dezember fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Alle übrigen Rentenempfänger erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der vollen, im Dezember in Höhe der halben ihnen in diesem Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen.“

7. Im § 12 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familien-

angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

8. Im § 12 Abs. 2 hat der vierte Satz zu lauten:

„Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

9. Nach § 12 ist als § 12 a einzufügen:

„Sterbegeld.

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuführen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

10. Im § 13 a Abs. 2 lit. b hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den obengenannten Kindern gleich;“

11. Im § 13 a Abs. 2 ist als lit. c einzufügen:

„c) den Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a sind.“

12. Im § 13 a Abs. 6 ist als dritter Satz anzufügen: „Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der

In allen Geldfragen:

SPAREINLAGEN • GROSCHENSparen • KLASSENSparen • JUGENDSPAREN • BUCHSPAREN • FAMILIENSPAREN • SPARVEREINE • SPAREN

Valuten • Devisen
u. Reiseschecks
Wechseleskonte
Kredite • Darlehen
Bauspar-
verträge.
Hypothe-
ken • Giro-
einlagen • Dauer-
aufträge • Safes
Wertpapiere • Aus-
landsgeschäfte.

ZENTRALSPARKASSE
DER GEMEINDE WIEN
Zweiganstalten in allen Stadtteilen

Witwe, sofern sie bis zum 9. Mai 1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S.“

13. Im § 14 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Österreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hatten, gelten — sofern sie im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu gewärtigen hatten — als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a. Personen, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden, haben Anspruch auf die in Abs. 2 vorgesehenen Leistungen, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Sofern solche Anspruchsberechtigte nach dem 13. März 1938 außerhalb der Republik Österreich geboren wurden, gelten sie als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a.“

14. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 4 bis 6.

15. § 14 a hat zu lauten:

„§ 14 a. (1) Österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund einer Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren.

(2) Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 anzurechnen, es sei denn, daß der Zeitraum nach Abs. 1 nicht mit dem Zeitraum einer anderen Freiheitsbeschränkung zusammenfällt.“

16. Im § 14 b hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Witwen, die Inhaber eines Opferausweises gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S, wenn sie sich nicht wieder verheiratet oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren Anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.“

17. Im § 14 b erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

18. Im § 14 c hat die Absatzbezeichnung zu entfallen; der zweite Satz hat zu lauten:

„Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.“

19. Dem § 15 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 und Heilfürsorge nach § 12 besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Abs. 2 nicht gegeben ist oder die Anspruchsberechtigung wegen einer solchen Verurteilung nach Abs. 3 und 4 verwirkt beziehungsweise nach Abs. 5 aberkannt und die Amtsbescheinigung aus diesem Grund eingezogen worden ist.“

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Z. 12 zu leistende Entschädigung ist die Haftentschädigung, die der Witwe als Hinterbliebene bereits geleistet wurde, anzurechnen.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91), wird abgeändert wie folgt:

„Artikel III hat zu lauten:

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 bis 8 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 10 bis 18 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung streben seit längerer Zeit eine Änderung der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes an, die, soweit es sich um Rentenleistungen handelt, auf den Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten hinzielt und andererseits die bei der Durchführung des Gesetzes hervorgekommenen zahlreichen Härten beseitigen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die einzelnen geltend gemachten Forderungen, wobei auf die Möglichkeit, verwaltungsökonomische Änderungen zu treffen, Bedacht genommen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die Festsetzung der anspruchsbegründeten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. soll nach dem Entwurf auch in jenen Fällen Platz greifen, in denen die Gesundheitsschädigung nicht auf Haft oder Mißhandlung, sondern auf andere verfolgungsbedingte Ursachen zurückzuführen ist (Gleichstellung mit den Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 lit. d OFG.).

Die Ausweitung des Anspruches auf Ausstellung eines Opferausweises auf jene Witwen, deren Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Schädigungsmaßnahme gegen ihren verstorbenen Ehegatten von diesem bestritten wurde, soll jene Fälle erfassen, in denen der Verlust des Einkommens des Ehegatten den Verlust der Alimentation bedeutet hat, da sich in diesen Fällen die Einkommensminderung des Ehegatten in gleicher Weise auf die nicht berufstätige Ehegattin ausgewirkt hat.

Zu Art. I Z. 2:

Die in den Abs. 3 des § 1 OFG. aufzunehmende Rechtsvermutung, daß Opfer, die einen Anspruch auf Opferrente haben, dann als an den Folgen der Verfolgung verstorben anzusehen sind, wenn sie an einem Leiden gestorben sind, für das ein Anspruch auf Opferrente im Zeitpunkt des Todes bestanden hat, stellte eine Angleichung an die Vorschriften des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 § 34) dar. Eine ins Gewicht fallende Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises wird hiedurch nicht eintreten.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die Aufnahme der §§ 32 und 33 KOVG. in den Katalog der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 wird den Opfern der politischen Verfolgung die gleiche orthopädische Versorgung wie den Kriegsoffern gewährleistet.

Zu Art. I Z. 4:

Gesundheitsschädigungen begründen derzeit nur dann einen Anspruch auf Opferrente, wenn sie eine unmittelbare Folge einer Haft oder Mißhandlung sind, nicht jedoch, wenn sie mit den sonstigen Ereignissen der politischen Verfolgung im Zusammenhang stehen. Da im § 1 Abs. 2 lit. a OFG. jede Verfolgungshandlung, die zum Tod des Opfers geführt hat, anspruchsbegründend ist, wird durch die vorgesehene Änderung

begründend ist, ist es nur folgerichtig, daß sämtliche Gesundheitsschädigungen, die in einer Verfolgungsmaßnahme ihre Ursache haben, durch die Gewährung der Opferrente anerkannt werden.

Zu Art. I Z. 5:

Die Unterhaltsrenten wurden letztmalig durch die 11. OFG.-Novelle, BGBI. Nr. 77/1957, mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 festgesetzt. Die seither eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten macht eine entsprechende Erhöhung dieser Rentensätze erforderlich. Gleichzeitig wird das System der Rentensätze vereinfacht.

Witwen und Waisen, die, ohne daß sie Inhaber einer Amtsbescheinigung waren, bisher lediglich eine Unterhaltsrente erhalten haben, sollen durch die Neufassung des § 11 Abs. 6 OFG. in Zukunft auch in den Bezug der Hinterbliebenenrente gelangen.

Es entspricht einem langgehegten Wunsch der Opfer der politischen Verfolgung, daß im Falle des Ablebens von Inhabern einer Amtsbescheinigung deren Hinterbliebene auf Grund eines Rechtsanspruches — wenn auch in bescheidenem Maße — versorgt werden. Damit soll vermieden werden, daß Hinterbliebene nach Personen, deren Verdienste für ein freies, demokratisches Österreich durch die Ausstellung einer Amtsbescheinigung anerkannt worden sind, der allgemeinen öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Zu Art. I Z. 6:

Die Gewährung von Zusatzrente nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für Empfänger von Pflege- oder Blindenzulagen entspringt der Forderung nach Gleichstellung der Pflege(Blin-)den)zulagenempfänger nach dem OFG. mit denen nach dem KOVG.

Die bisher nur in halber Höhe gewährte 14. Monatsrente soll vom Jahre 1964 an denjenigen Personen, die auf Grund ihrer Bedürftigkeit eine Unterhaltsrente oder Beihilfe beziehen, in voller Höhe gewährt werden.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Auf die Leistungen der Heilfürsorge gemäß § 12 OFG. sollen auch Empfänger einer Unterhaltsrente oder einer Beihilfe (§ 11 Abs. 6 und 7 OFG.) Anspruch haben. Hingegen ist es nicht erforderlich, Heilfürsorgeleistungen nach dem OFG. Personen zu gewähren, die selbst krankenversichert sind oder denen als Familienangehörigen eines Krankenversicherten ein versicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet ist, zum Beispiel gemäß § 123 ASVG.; die entsprechende Änderung im Abs. 1 des § 12 OFG. betrifft nur eine geringe Zahl von Familienangehörigen.

Zu Art. I Z. 9:

Die Einführung eines Sterbegeldes in der Opferfürsorge entspringt der Forderung nach Gleichstellung der Opfer der politischen Verfolgung mit den Kriegsoffern; dementsprechend soll die diesbezügliche Regelung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 10:

Der Anspruch auf Haftentschädigung hinterbliebener Kinder ist dem Grunde nach davon abhängig gemacht, daß deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt der Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs bestritten wurde. Diese Bestimmung wurde mit der 11. OFG.-Novelle auf jene Kinder erweitert, die während der Haft geboren wurden. Die gleiche Begründung sollen nunmehr auch Kinder erhalten, die nach der Haft geboren wurden.

Zu Art. I Z. 11:

Durch die Einfügung einer lit. c in die Reihe der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen soll Eltern unter der Voraussetzung, daß andere anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, eine Haftentschädigung nach Hinterbliebenen als Rechtsanspruch gewährt werden, wenn durch die Ausstellung einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a OFG. feststeht, daß das Opfer, von dem die Eltern ihren An-

spruch ableiten, zur Leistung des Lebensunterhaltes verpflichtet gewesen wäre.

Zu Art. I Z. 12:

Bei der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes hat sich in einer Anzahl von Fällen ergeben, daß Opfer unmittelbar oder wenige Tage nach ihrer Verhaftung getötet wurden. In diesen Fällen kann nach den Bestimmungen des § 13 a OFG. in der Regel eine Haftentschädigung nur für einen Monat gewährt werden. Die Organisationen der politisch Verfolgten haben die Forderung gestellt, diesen Witwen eine Haftentschädigung von mindestens 10.000 S, das entspricht ungefähr einer Haft von zwei Jahren, zu gewähren. Dieser Forderung wird mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 13:

Nach den Vorschriften des § 14 OFG. kann eine Entschädigung nur Personen gewährt werden, die im Zuge einer Verfolgungsmaßnahme nach dem 13. März 1938 ausgewandert sind. Mit der Einfügung eines neuen Abs. 3 in den § 14 OFG. soll Vorsorge getroffen werden, daß auch jenen Personen, die vor dem 13. März 1938 als österreichische Staatsbürger im Ausland wohnhaft waren und in der Folge Internierungsmaßnahmen der Alliierten unterworfen wurden, eine Entschädigung gewährt wird.

Zu Art. I Z. 14:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 3 in den § 14 OFG. ist die Bezeichnung der bisherigen Abs. 3 bis 5 zu ändern.

Zu Art. I Z. 15:

In einzelnen von Deutschland besetzt gewesenen Gebieten haben schon vor Erlassung der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 Anordnungen bestanden, die zum Tragen des Judensternes verpflichteten. Durch die neue Textierung des § 14 c OFG. wird dem Verlangen, auch jene Personen zu entschädigen, die vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung den Judenstern tragen mußten, entsprochen.

Mit der Bestimmung des neu eingefügten Abs. 2 wird festgelegt, daß eine Anrechnung anderer Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen (Inter-

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüdereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbüderei!

Die Betriebsbüdereien

werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung

des

**Österreichischen
Gewerkschaftsbundes**

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

nierung, Haft) nur dann erfolgen soll, wenn diese Freiheitsbeschränkungen in den gesetzlichen Mindestzeitraum von sechs Monaten hineinragen.

Zu Art. I Z. 16:

Als Konsequenz der unter Ziffer 1 vorgesehenen Ausweitung des Anspruches auf Ausstellung eines Opferausweises wegen Einkommensschädigung ist den nunmehr anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auch der Anspruch auf die im § 14 b OFG. vorgesehene einmalige Entschädigung zu gewährleisten, dies allerdings unter der Einschränkung, daß sich die Witwe nicht wiederverheiratet hat oder selbst aus einer eigenen Einkommensschädigung den Anspruch auf eine Entschädigung nach § 14 b OFG. hat.

Zu Art. I Z. 17:

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 im § 14 b OFG. erforderlich.

Zu Art. I Z. 18:

Zur Begründung eines Anspruches auf Ausstellung eines Opferausweises nach § 1 Abs. 2 lit. e OFG. reicht neben dem Abbruch der Berufs- oder Schulausbildung auch eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung hin. Gemäß § 14 c OFG. erhalten Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises dagegen eine Entschädigung nur dann, wenn sie eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch Verfolgungsmaßnahmen abbrechen mußten. Da aber eine verfolgungsbedingte, mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung für den Betroffenen eine schwere und in der Folgezeit oft gar nicht mehr auszugleichende Schädigung darstellt, sollen auch Personen, deren Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrochen war, die vorgesehene Entschädigung erhalten.

Zu Art. I Z. 19:

Diese Regelung entspricht dem Wunsch, eine auf dem Gebiete der Opferfürsorge bestehende Härte, die auch eine Schlechterstellung gegenüber den Kriegsoffern darstellt, zu beseitigen. Während gemäß § 61 KOVG. lediglich ein Ruhen der Rentenleistungen für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eintritt, erlischt zufolge § 15 Abs. 2 und 3 OFG. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens allenfalls die Anspruchsberechtigung für immer beziehungsweise ist ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nicht gegeben. Damit kommt aber auch der Anspruch auf die Fürsorgeleistungen für dauernd in Wegfall. Hinsichtlich der Ausstellung oder Innehabung der Amtsbescheinigung wird die derzeitige gesetzliche Regelung beibehalten. Es soll jedoch diesen Opfern der politischen Verfolgung der Anspruch auf die Fürsorgeleistungen nach den §§ 11 und 12 OFG. gewahrt bleiben.

Zu Art. II:

Bei der Einführung der Pauschalentschädigung für Witwen, deren Ehegatte in der Haft ums Leben gekommen ist, ist Vorsorge zu treffen, daß bisher geleistete Haftentschädigungen auf die Pauschalabgeltung anzurechnen sind.

Zu Art. III:

Personen, die die Verlautbarung der 12. OFG.-Novelle erlebt und einen entsprechenden Antrag auf Entschädigung gestellt haben, steht nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Entschädigung zu, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben sind. Um die aufrechte Erledigung von bereits gestellten Anträgen zu ermöglichen, wird bestimmt, daß die Vorschriften der 12. OFG.-Novelle mit 1. April 1961, das ist der auf die Beschlußfassung des Nationalrates folgende Monatserste, rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Für die Bedeckung des durch die Bestimmungen der Art. I und III dieses Bundesgesetzes bedingten Mehraufwandes ist im Voranschlag für das Jahr 1964 vorgesorgt worden.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

VERSICHERUNGSSPARBRIEF

Lebensversicherung
in fünfjährigen Perioden

pro Sparbrief S 10.000.-
Versicherungssumme

monatlich S 190.-
steuerlich absetzbar

Gewinnanteil 10-30%
der Versicherungssumme

**Wiener
Städtische
Versicherung**

Redaktionsschluß
für die nächste Nummer: 7. Jänner 1964

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Telefon 63 27 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.